## SATZIING

der Stadt Reichelsheim über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den Bereich in der Gemarkung Weckesheim, Flur 4, Flurstücke 72/39 und 72/40.

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBI. I S. 66) und des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reichelsheim/Wetterau am 7.11.1989 folgende Satzung beschlossen:

# § 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den Bereich in der Gemarkung Weckesheim, Flur 4, Flurstücke 72/39 und 72/40 werden, wie in der Karte 1:1000 (Anlage) dargestellt, festgelegt.

## § 2

Die Zulässigkeit eines Vorhabens innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles richtet sich, sofern § 30 BauGB keine An-wendung findet, allein nach § 34 Abs. 1 BauGB.

#### § 3

Das Maß der baulichen Nutzung ist nach Ausnutzung der näheren Umgebung abzuleiten, da die Einfügung in die Eigenart der näheren Umgebung gewährleistet sein muß.

Gemäß § 22 Abs. 2, BauNVO, ist nur offene Bauweise mit Einzelhäusern zulässig. Der beigefügte Übersichtsplan M 1:1000 ist Bestandteil der Satzung.

# § 4

Bei Bauantragstellung und Ausführung ist eine bergschadenssichere Fundamentierung nachzuweisen.

## § 5

Bei Bauantragstellung ist eine Bergschadensverzichterklärung nachzuweisen.

# § 6

Bei Bauantragstellung ist ein Bepflanzungsplan mit Pflanzliste für die Freiflächen nachzuweisen. Gleichzeitig ist eine Sicherheitsleistung (Bankbürgschaft) in Höhe der voraussichtlichen Herrichtungskosten zu hinterlegen.

mach
Die Satzung tritt am Tag/der Bekanntmachung in Kraft.

Reichelsheim, den 27.11.1989

Wagner

Bürgermeister

THE PROPERTY OF THE PARTY OF TH

Behrens

Stadtverordnetenvorsteher

Prüfungsvermerk

des Regierungspräsidenten in Darmstadt

Darmstadt, den

Nicht beanstandet (§ 34 Abs. 5 BauGB)

Verfügung vom -4. JAN. 1990

Az.: IV 34-61a 20/17-W 4/89

Darmstadt 📮 🚜 JAN. 1990

Regierungspräsidium Darmstadt

Im Auftr

my

